

Technische Betriebe Erzbachtal

Gemeindevertrag

gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

<u>§</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	Ingress	3
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Zweck und anwendbares Recht	3
2	Name, Standorte	3
II. Organisation		
3	Leitgemeinde	3
4	Betriebskommission	4
5	Bauverwaltungen	4
6	Leiter „Technische Betriebe Erzbachtal“	4
7	Brunnenmeister	4
8	Mitarbeiter	4
III. Eigentumsverhältnisse, Finanzen		
9	Eigentumsverhältnisse, Besitz	4
10	Kostenverteiler	5
11	Rechnungsführung	5
12	Haftpflicht der Gemeinden	5
IV. Schlussbestimmungen		
13	Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung	5
14	Übergangsbestimmungen	6
15	Vertragsänderungen	6
16	Inkrafttreten	6
	Genehmigungsvermerke	7

Gemeindevertrag

der Gemeinde Erlinsbach AG und der Gemeinde Erlinsbach SO über die Führung der gemeinsamen „Technischen Betriebe Erzbachtal“

Die Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO schliessen gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 und gemäss § 164 und 165 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 folgenden Gemeindevertrag ab:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und anwendbares Recht

- 1) Um die Ressourcen (Organisation, Personal, Regelung der Stellvertretung, Material, Fahrzeuge und Infrastruktur) optimal zu nutzen, weiterhin einen qualitativ einwandfreien Betrieb und eine professionelle Dienstleistung anzubieten, legen die Gemeinden Erlinsbach AG und SO ihre Bauämter zusammen.
- 2) Dieser Vertrag regelt die Organisation des gemeinsamen Bauamtes, den Betrieb, die Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Kostenverteilung.
- 3) Im Übrigen bleiben die einzelnen Vertragsgemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von den Kantonen vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.
- 4) Für diesen Gemeindevertrag ist das solothurnische Recht anwendbar.

§ 2 Name, Standorte

- 1) Das gemeinsame Bauamt trägt den Namen „Technische Betriebe Erzbachtal“.
- 2) Die „Technischen Betriebe Erzbachtal“ betreiben die beiden bisherigen Werkhöfe weiter.

II. Organisation

§ 3 Leitgemeinde

- 1) Die Verwaltung der „Technischen Betriebe Erzbachtal“ wird durch die Gemeinderäte von Erlinsbach AG und Erlinsbach SO der Gemeinde Erlinsbach SO/Gemeinde Erlinsbach AG übertragen. Ihr obliegen:
 - Die Wahl des Personals des „Technischen Betriebe Erzbachtal“ auf Antrag der Betriebskommission.
 - Die Regelung der Anstellungsverhältnisse des gemeinsam angestellten Personals, nach deren Dienst- und Gehaltsordnung.
 - Die Rechnungsführung gemäss HRM2.
 - Das Versicherungswesen.
- 2) Die Leitgemeinde wird für ihren Aufwand entschädigt.

§ 4 Betriebskommission

- 1) Die Leitung der „Technischen Betriebe Erzbachtal“ und der Unterhalt der dazugehörigen Immobilien wird der bestehenden Betriebskommission der Gemeinden Erlinsbach AG und SO übertragen.
- 2) Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommission sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 5 Bauverwaltungen Erlinsbach AG und Erlinsbach SO

- 1) Die Bauverwalter Erlinsbach AG und Erlinsbach SO sind die direkten Vorgesetzten des Leiters „Technische Betriebe Erzbachtal“.
- 2) Die Bauverwalter vertreten die Anliegen der jeweiligen Vertragsgemeinde.
- 3) Für gemeinsame Anliegen beider Vertragsgemeinden ist der Bauverwalter der Leitgemeinde zuständig.

§ 6 Leiter „Technische Betriebe Erzbachtal“

- 1) Der Leiter „Technische Betriebe Erzbachtal“ ist fachlich den Bauverwaltern Erlinsbach AG und Erlinsbach SO und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.
- 2) Der Leiter „Technische Betriebe Erzbachtal“ ist Vorgesetzter der Mitarbeiter.

§ 7 Brunnenmeister

- 1) Die Erfüllung der Brunnenmeisteraufgaben der Vertragsgemeinden wird durch die „Technischen Betriebe Erzbachtal“ sichergestellt.
- 2) Die Pflichten des Brunnenmeisters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

§ 8 Mitarbeiter

- 1) Die Mitarbeiter sind dem Leiter „Technische Betriebe Erzbachtal“ unterstellt.
- 2) Die Disziplinargewalt über das gesamte Personal obliegt der jeweiligen Anstellungsbehörde.

III. Eigentumsverhältnisse, Finanzen

§ 9 Eigentumsverhältnisse, Besitz

- 1) Die Vertragsgemeinden stellen den „Technischen Betriebe Erzbachtal“ die betriebsnotwendigen Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung. Unter den Vertragsgemeinden werden dafür keine Ausgleichszahlungen geleistet.
- 2) Sämtliche vorhandene Mobilien und Materialien der Bauämter (nicht mit dem Gebäude verbundene Werkhofeinrichtungen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge, Verbrauchsmaterial usw.) gehen in den gemeinsamen Besitz der Vertragsgemeinden über. Unter den Vertragsgemeinden werden dafür keine Ausgleichszahlungen geleistet.
- 3) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages beschafftes Material und Mobilien stehen im Besitz der beiden Vertragsgemeinden.

§ 10 Kostenverteiler

- 1) Die Kosten für den Betrieb der „Technischen Betriebe Erzbachtal“ werden von den Vertragsgemeinden aufgrund der rapportierten geleisteten Stunden, Stand, per 31.12. eines jeden Jahres auf die entsprechenden Kostenstellen an die beiden Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt. Der zu verrechnende Stundenansatz wird jährlich auf Antrag der Leitgemeinde durch die Betriebskommission festgelegt.
- 2) Kosten und Stunden, die nicht direkt zuteilbar sind werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) getragen.
- 3) Arbeitsleistungen, Baumaterialien, Pflanzen etc. von Drittunternehmen, werden verursachergerecht direkt derjenigen Vertragsgemeinde ausserhalb der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet, welche den Auftrag erteilt hat.
- 4) Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Leitgemeinde ist berechtigt, per 30. Juni jeweils eine Akontozahlung in der Höhe von 75 % des Budgetbetrages zu verlangen.
- 5) Investitionen werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stichtag: 31.12. des Vorjahres). Für den Investitionsbegriff gelten die entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Vertragsgemeinden.

§ 11 Rechnungsführung

- 1) Für die „Technischen Betriebe Erzbachtal“ wird durch die Leitgemeinde ein eigener Rechnungskreis für die Führung der Betriebsrechnung eingerichtet.
- 2) Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde und ist mit einem Verwaltungskostenanteil 2 % des Sach- und Personalaufwandes zu entschädigen.
- 3) Den Gemeinderäten von Erlinsbach AG und Erlinsbach SO steht ein Einsichtsrecht in die Betriebsrechnung zu.
- 4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (Erlinsbach SO) und die Finanzkommission (Erlinsbach AG).

§ 12 Haftpflicht der Gemeinden

- 1) Bei Schadenzufügung haftet in erster Linie die Leitgemeinde. für die Angestellten der „Technischen Betriebe Erzbachtal“. Die Leitgemeinde kann im Schadenfall auf die andere Vertragsgemeinde Regress nehmen.
- 2) Die Haftung für Anlagen und Werke verbleiben bei den rechtsgültigen Eigentümern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres hin, erstmals per 31. Dezember 2019, möglich.
- 3) Im Falle einer Vertragsauflösung regeln die beiden Vertragsgemeinden die Weiterführung der Anstellungsverhältnisse des Personals einvernehmlich.
- 4) Im Falle eine Vertragsauflösung ist für die zwischenzeitlich getätigten gemeinsamen Anschaffungen, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen, eine Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem Zeitwert.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- 1) Für das Personal der Gemeinde Erlinsbach AG mit Anstellungsbeginn vor 1. Juli 2015 gilt die Besitzstandsgarantie. Es verbleibt anstellungsmässig bei der Gemeinde Erlinsbach AG.
- 2) Die Gemeinde Erlinsbach AG leistet aufgrund des bei Vertragsbeginn bestehenden höheren Lohnniveaus (Anstellungen bis 30.6.15) Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Erlinsbach SO.
Der Modus der Ausgleichszahlung wird ausserhalb dieses Vertrages durch die Gemeinderäte Erlinsbach AG und Erlinsbach SO geregelt.
Die Ausgleichszahlungen erfolgen bis zum Austritt resp. Pensionierung des letzten Mitarbeiters des Personalstammes von Erlinsbach AG per 30.6.15. Die Ausgleichszahlung wird pro Rata errechnet.
- 3) Für die Berechnung der Voranschlagszahlen des ersten Betriebsjahres werden die Kosten zwischen den beiden Gemeinden provisorisch im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember 2015) angenommen.

§ 15 Vertragsänderungen

Unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes Kanton Aargau resp. § 165 des Gemeindegesetzes Kanton Solothurn, können Vertragsänderungen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden vorgenommen werden, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlungen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Da es sich um eine ausserkantonale Gemeindezusammenarbeit handelt bedarf der Vertrag laut § 165 Gemeindegesetz Kanton Solothurn die Prüfung und Genehmigung des Regierungsrates Solothurn.

Genehmigungsvermerke

Erlinsbach SO

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. November 2015

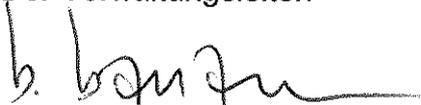
GEMEINDERAT ERLINSBACH SO

Der Gemeindepräsident:



Markus von Arx

Der Verwaltungsleiter:



Beat Baumann

Erlinsbach AG

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. November 2015

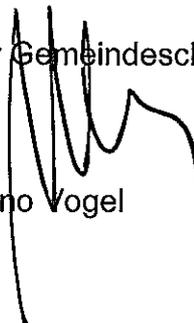
GEMEINDERAT ERLINSBACH AG

Der Gemeindepräsident:



Markus Lüthy

Der Gemeindeschreiber:



Bruno Vogel

Genehmigung Kanton Solothurn